



Umzugsordnung

für den Jubiläumsumzug am 28. Juli 2024

des Gesangverein Dankoltsweiler

Alle Teilnehmer verpflichten sich, an folgende Inhalte zu halten:

Merkblatt des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 46 (Stand Dezember 2023)

Was ist zu beachten beim Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (Fasnet, Musik-, Heimat- und Gemeindefeste)?

Allgemeines

- Bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzte Fahrzeuge wie PKW, LKW, Motorräder und Anhänger, die dafür wesentlich verändert werden, brauchen eine Ausnahmegenehmigung vom Regierungspräsidium nach § 70 StVZO (zum Beispiel für „Narrenschiffe“, die auf einem Satteltieflader aufgebaut sind, für eine fahrende Badewanne mit Rädern und Motor, usw.).
- Nur folgende Zugmaschinen brauchen keine Ausnahmegenehmigung: Fahrzeuge, die normalerweise für land- oder forstwirtschaftliche (lof) Zwecke verwendet werden und eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von über 6 km/h bis max. 60 km/h haben, und ihre Anhänger. Siehe dazu unten 1. - 6.
- Es darf nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden. Die Verbindung von Kfz und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein.
- Während des Umzugs darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und bei den An- und Abfahrten max. 25 km/h.
- Selbstgebaute motorisierte Fahrzeuge (fahrende Badewanne), die nicht der StVZO entsprechen, benötigen unabhängig von ihrer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit, also auch bei weniger als 6 km/h, eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO vom Regierungspräsidium. Voraussetzung hierfür ist ein Ausnahmegutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen bzw. eines Unterschriftsberechtigten des Technischen Dienstes (TÜV, Dekra, KÜS, GTÜ, usw.).

- Fahrzeuge, die die nach §§ 32, 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht überschreiten (z.B. breiter als 2,55 m), benötigen zusätzlich immer eine Fahrtstreckenerlaubnis nach § 29 (3) StVO von der Straßenverkehrsbehörde (Landratsämter, große Kreisstädte, Verwaltungsgemeinschaften) für die Fahrt auf der Veranstaltung sowie An- und Abfahrten dazu.
- Für die Veranstaltung selbst muss vom Veranstalter eine Genehmigung nach § 29 (2) StVO bei der Straßenverkehrsbehörde eingeholt werden, wenn es sich nicht nur um eine kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltung handelt.

1. Zugmaschinen

Für alle Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 6 km/h bis max. 60 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit und ihre Anhänger muss eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Außerdem muss jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen haben.

2. Aufbauten / Verkleidungen

Trotz An- und Aufbauten erlischt die Betriebserlaubnis für diese land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und ihrer Anhänger nicht, wenn die Fahrzeuge verkehrssicher sind. Bei wesentlichen Veränderungen wie z.B. Veränderungen am Bremssystem, der Lenkeinrichtungen, am Fahrzeugrahmen, usw. sowie bei An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§§ 32, 34 StVZO) überschritten werden, ist ein Sachverständigengutachten (TÜV, DEKRA, KÜS, GTÜ, usw.) notwendig, das bestätigt, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs für die Teilnahme am Umzug und ggf. den dazugehörigen An- und Abfahrten besteht. Das Gutachten ist bei der Fahrt mitzuführen. Am besten wenden Sie sich schon vor dem Umbau eines Fahrzeuges an einen amtlich anerkannten Sachverständigen bzw. eines Unterschriftsberechtigten des Technischen Dienstes und lassen sich darüber beraten, was überhaupt möglich ist.

Grundsätzlich gilt für die Aufbauten und Verkleidungen:

- sichere Gestaltung und feste Anbringung am Fahrzeug
- scharfkantige und gefährliche Teile dürfen nicht hervorstehen
- stabile Seitenverkleidung (bis ca. 20 cm über Boden) an Zugmaschine und Anhänger, um zu verhindern, dass Zuschauer unter die Räder geraten.
- technische Sicherungen oder Begleitpersonen müssen verhindern, dass Personen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger geraten.

3. Personenbeförderung

Während des Umzugs (nicht bei der An- und Abfahrt) dürfen Personen auf dem Anhänger mitfahren, wenn:

- die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist,
- für jeden Sitz - und Stehplatz Haltevorrichtungen vorhanden sind,

- Geländer oder Brüstungen angebracht sind (Empfehlung: für stehende Personen: mind. 1,0 m, für sitzende Personen: mind. 0,8 m)
- Ein- und Ausstiege im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften möglichst hinten und nicht zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen angebracht sind.
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten mit dem Fahrzeug fest verbunden sind. Sofern Kinder auf Ladeflächen mitfahren, sollte unbedingt eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

4. Beleuchtung

Die Fahrzeugbeleuchtung darf während des Umzugs (aber nicht bei Umzügen in der Dämmerung, bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen) verdeckt sein bzw. es darf zusätzliche (normalerweise unzulässige) Beleuchtung angebracht sein. Auf der An- und Abfahrt müssen Scheinwerfer und Rückleuchten sowie Blinker funktionstüchtig und für die anderen Verkehrsteilnehmer sichtbar sein.

5. Fahrerlaubnis

L oder T ist ausreichend.

L aber nur für Zugmaschinen, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit max. 40 km/h beträgt und wenn der Fahrer mindestens 18 Jahre alt ist.

6. Versicherung

Für Zugfahrzeug und Anhänger muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge bei einer Brauchtumsveranstaltung inkl. An- und Abfahrten zurückzuführen sind.